

Die Fristen zum Begehren des Verkaufs von gepfändeten Waren (Art 106, 110 İİK)

Timuçin Muşul*

I- Im Allgemeinen

1) Die beschlagnahmten beweglichen und unbeweglichen Güter können auf den Wunsch der Gläubiger verwertet werden. Bei den beschlagnahmten beweglichen Gütern gibt es allerdings in den Gesetzen einige Ausnahmeregelungen [Art. 113/1-2 İİK (tZKG) (Das türkische Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz)].

Obwohl es bei den beschlagnahmten Gütern nicht erforderlich ist, das Einverständnis des Schuldners einzuholen, dürfen die Früchte vor ihrer Reife ohne Zustimmung des Schuldners nicht verwertet werden [Art. 112/2 İİK (tZKG)].

Der Gläubiger kann die Verwertung der beschlagnahmten beweglichen Sachen innerhalb eines (1) Jahres, diejenige der gepfändeten unbeweglichen Sachen innerhalb von zwei (2) Jahren nach der Beschlagnahme verlangen [Art. 106 İİK (tZKG)].¹

* Dozent Dr. an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

1 Genauso wie in der Bestimmung Art. 106 İİK (tZKG) hat der Gläubiger auch im schweizerischen Recht bei beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten das Recht, den Verkauf der beschlagnahmten Ware innerhalb von spätestens 1 bis 2 Jahren anzufordern. (Hans Ulrich Walder, SchKG -Schuldbetreibung und Konkurs, 15. Auflage, Zürich, 1998, S.74-75).

In Art. 116 SchKG, der dem Art. 106 İİK (tZKG) im türkischen Regelung entspricht, wurde versucht, dem Schuldner die Möglichkeit zu schaffen, durch Bezahlung seine Schulden nach der endgültigen Beschlagnahme (Eintreibung) den Verkauf zu verhindern. Im Schweizerischen Recht hat der Gläubiger bei beweglichen Sachen einen Monat, bei unbeweglichen Sachen jedoch 6 Monate

nach der Beschlagnahme das Recht, den Verkauf anzufordern. (SchKG. Art. 116/1).

Da in Art. 116 SchKG des schweizerischen Rechts die Anforderung der Verwertung beim beschlagnahmten beweglichen oder unbeweglichen Sachen nach dem Versäumen von bestimmten Fristen anders als in Art. 106 İİK (tZKG) nicht vorgesehen ist, kann der Gläubiger entsprechend Art. 106 İİK (tZKG) nach der Festlegung der endgültigen Beschlagnahme innerhalb der Frist von einem oder zwei Jahren zu einem beliebigen Zeitpunkt, sogar gleich nach der Festlegung der endgültigen Beschlagnahme den Verkauf begehren. Das Recht des Gläubigers, die Verwertung gleich nach der Beschlagnahme anzufordern [Art. 106/1 İİK (tZKG)], beschränkt zugleich die Möglichkeit des Schuldners, den Schuldbetrag in der Form von Raten zu begleichen, ohne dass hierfür die Zustimmung des Gläubigers erforderlich ist [Art. 111/1-2 İİK (tZKG)]. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass der Regelung Art. 106 İİK (tZKG) eine Bestimmung genau so wie es in der SchKG Art 116/1 zugefügt wird, dass der Gläubiger bei den beschlagnahmten beweglichen und unbeweglichen Eigentumsgegenständen nach dem Versäumen einer bestimmten Frist das Recht hat, die Verwertung zu verlangen.

In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass dem Gläubiger nicht ermöglicht sein soll, in Abwesenheit des Schuldners bei der Beschlagnahme entsprechend Art. 103 İİK (tZKG) innerhalb von 3 Tagen und in Anwesenheit des Schuldners innerhalb von 7 Tagen, die Verwertung anzufordern (Belgesay, S. 305).

Wir sind in der Meinung, dass Art. 106/1 İİK (tZKG), wonach die Fristen zur Anforderung der Verwertung am Zeitpunkt der Beschlagnahme beginnen lässt, zusammen mit den Bestimmungen bewertet werden sollte, die dem Schuldner die Möglichkeit gewähren, sich gesetzlich gegen die Beschlagnahme zu wehren.

Falls der Schuldner oder an der Stelle des Schuldners eine gesetzlich zustellbare Person bei der Beschlagnahme nicht anwesend ist, kann der Schuldner auf die Einladung der Zwangseintreibungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Tagen, den Bericht zur Beschlagnahme bei der Zwangseintreibungsbehörde einsehen und sich dazu erläutern [Art. 103/Satz 1 İİK (tZKG)]. (Tebliğat Kanunu. Art. 13, 14. 16, 17 und Art. 18; Außerdem siehe: Timuçin Muşul, Tebliğat Hukuku, İstanbul, 2005, S. 60-61; Timuçin Muşul, Gerekeçeli Notlu-İçtihatlı-Açıklamalı Tebliğat Kanunu ve İlgili Mevzuat, 3.Auflage, İstanbul, 2005, S. 219-220).

Unabhängig davon, ob er bei der Beschlagnahme anwesend ist oder nicht, hat der Schuldner innerhalb von einer Frist von 7 Tagen das Recht, den Vorgang der Zwangseintreibung (Beschlagnahmung) anzufechten [Art. 16/1 İİK (tZKG)]. Damit der Schuldner ihm gesetzlich gewährtes Recht wahrnehmen kann, ist es offensichtlich, dass entsprechend İİK (tZKG) Art. 106/Satz 1 der Gläubiger die Verwertung der beschlagnahmten Ware nicht unmittelbar nach der Beschlagnahme anfordern darf. Aus diesem Grund sollte zum Beispiel in den Fällen, in denen entsprechend İİK (tZKG) Art. 103/1 dem Schuldner die Beschlagnahme zugestellt wird, sollte das Verwertungsbegehren des Gläubigers noch bevor die Frist von drei Tagen verstrichen ist, seitens des Zwangsvollzugsamts zurückgewiesen werden.

Im Folgenden sind die 2. und 3. Absätze des SchKG Art. 116 aufgeführt, der sich, wie zuvor erwähnt, vom Art. 106 İİK (tZKG) unterscheidet.

Im Art. 116/2 SchKG werden die Fristen und ihre Anlaufbeginn bei der Be-

Andernfalls wird die Pfändung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erlöschen [Art. 110 İİK (tZKG)].² Die Forderungen des Schuldners bei den dritten Personen sind übertragbar [Art. 106/2 İİK (tZKG)]. Falls es sich beim beschlagnahmten Gegenstand um Bargeld handelt, kann keine Verwertung begehrt werden.³

schlagnahme des künftigen Gehalts festgelegt. Im Artikel 116/3 Schweizer SchKG wird die Beginnungszeit der Frist zum Verwertungsbegehren im Falle der Beteiligung am Pfand (an der Beschlagnahmung), geordnet.

Entsprechend dem Art. 116/2 SchKG soll beim vorsorglich beschlagnahmten Lohn, im Fall, das beim Fälligkeitszeitpunkt keine Zahlung durchgeführt wird, innerhalb von 15 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beschlagnahme der angeforderte Betrag verwertet werden.

Falls die Beschlagnahme durch die Beteiligung von mehreren Gläubigern vollständig wird, wird entsprechend dem Art. 116/3 SchKG die Frist zur Anforderung der Verwertung am Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten zusätzlichen Beschlagnahme beginnen. Anders gesagt, bei einer Beteiligung an der Beschlagnahme beginnen entsprechend Art. 116/3 SchKG die Fristen zum Verwertungsbegehren am Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten zusätzlichen Beschlagnahme.

- 2 Auf der Grundlage, dass die Beschlagnahmen, die dem İİK (tZKG) Art. 106 und Art. 110 und „Gesetz zum Verfahren zur Einnahme vom amtlichen Forderungen“ [6183 sayılı Amme Alacaklarının Tahsil Usulü Hakkında Kanun [AATUHK]] entsprechend auferlegt wurden, nicht umfassen und da keine gesetzliche (AATUHK) Bestimmungen vorhanden sind, die den İİK (tZKG) Art 106 und Art. 110 entsprechen würden, führte das Revisionsgericht in seinem früher ausgesprochenen Urteilen vielmehr die Meinung, dass es unmöglich sei, die Beschlagnahmen, die entsprechend AATUHK durchgeführt wurden, mit der Begründung, dass die Verwertung nicht fristgemäß angefordert wurde, aufzuheben. Pfändungen solcher Art können also mit dieser Begründung nicht aufgehoben werden. [Yargıtay 19.HD. 5.2.1998, E.1997/8620, K.491; Yargıtay 19.HD. 6.2.1997, E.1996/9045, K.958; Yargıtay 19.HD 23.1.1997, E.1996/8304, K.268; Yargıtay 19.HD. 23.1.1997, E.1996/8888, K.280; Yargıtay 19.HD 21.5.1996.E.2453,K.4976; Yargıtay 19.HD 13.9.1995, E 7341,K.7301- Talih Uyar, İcra Hukukunda İhale ve İhalenin Bozulması (İhale), Band I, 3.Baskı, Ankara 2002, S. 71 ve S. 93-97].

Aber das Revisionsgericht hat später in diesem Punkt seine Meinung geändert: „Da im Artikel 84/1... und im 87. Artikel (AATUHK) die Bestimmungen zur ... vorhanden sind, kann entsprechend diesen Regelungen, die parallel zu den Bestimmungen in Art. 106 und Art. 110 İİK (tZKG) sind, obwohl es sich um eine Änderung der Methode handelt, festgelegt werden, dass bei der nicht verwerteten beschlagnahmten Waren die Beschlagnahme erlöschen wird...

Es besteht in der Akte kein Dokument und keine Information, dass innerhalb von drei Monaten nach der Beschlagnahme entsprechend Art. 84/1 AATUHK die Verwertung angefordert wurde. Falls innerhalb der geordneten Frist von drei Monaten die Verwertung nicht begehrt wird, oder falls die Verwertung innerhalb der in demselben Punkt dieses Gesetzes aufgeführten Frist nicht durchgeführt wird, wird die Beschlagnahme erlöschen (annulliert werden) ...“ (Yargıtay CGK, 19.3.2002, B.2002/4-87,K.2002/216- Timuçin Muşul, Notlu-İçtihatlı Amme Alacaklarının Tahsil Usulü Hakkında Kanun, İstanbul, 2004, S. 242-243).

- 3 Es wurde auch eine Lehrmeinung vertreten, dass der Gläubiger den bei der

Wenn der Gläubiger seine Forderung, was denn Gegenstand der Betreibung bildet, einer Dritten Person abgetreten hat, wird auch das Recht zum Verwertungsbegehren zu der Dritten Person übertragen. Nach einer Lehrmeinung in der Literatur wird behauptet, dass dem Schuldner, beim Erheben des Einwands, dass das Recht auf Begehrung der Verwertung des Gläubiger sei erlöscht, oder dass die Übertragung der Forderung sei ungültig, das Recht auf die verspäteten Einspruchsvorgang zustehen würde.⁴

Wir sind allerdings der Meinung, dass der Schuldner in den genannten Fällen weder das Recht auf dem verspäteten Einspruch hat, noch dass es erforderlich ist [Art. 65/1 İİK (tZKG)]. Denn für das Gewähren des verspäteten Einspruchs, müssen die vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sein. Obwohl dieses Verfahren ein Teil der fristgemäßen Anfechtung der Zahlungsaufforderung ist [Art. 65/1 İİK (tZKG)], untersteht es bestimmten Bedingungen.

In diesem Fall ist von einem Einwandsgrund der Rede, der nach dem Inkrafttreten der Zahlungsaufforderung im Verwertungsstadium der beschlagnahmten Ware aufgetreten (entstanden) ist. Der Schuldner sollte die Möglichkeit haben, den Einwandsgrund, den er während der Einspruchsfrist gegen die Zahlungsaufforderung nicht vorführen konnte, bei der Begehrensphase der Verwertung ohne irgendein Hindernis vorlegen zu können.

Falls der Einwand des Schuldners mit der Begründung, dass der Gläubiger oder die dritte Person doch das Recht zur Verwertungsbegehrung hat, zurückgewiesen und die Übertragung für gültig oder ungültig erklärt wird, kann der Schuldner sich gegen diesen Zwangsvollzugsvorgang innerhalb des Verfahrens des befristeten Einspruchs [Art. 16/1 İİK (tZKG)] an dem Zwangsvollzugsgerecht wenden.

Die Beschlagnahmung muss endgültig in Kraft getreten sein, damit der Gläubiger die Verwertung begehren kann. Da nur das

Dritten Person angefallenen Geldbetrag innerhalb der First eines Jahres vom Zwangsvollzugsamt anzufordern hat, da andernfalls die Beschlagnahme aufgehoben wird. (Siehe, Baki Kuru, *İcra ve İflâs Hukuku El Kitabı* (Handbuch), İstanbul 2004, S. 518; Baki Kuru, *İcra ve İflâs Hukuku (İcra-İflâs)*, Band II, İstanbul, 1990, S. 1777; Talih Uyar, *İhale*, Band I, S. 38).

Für unterschiedliche Auffassungen siehe: Yargıtay İİD. 16.12.1968, E.11907, K.11978 (İstanbul Barosu Dergisi 1969/7-8, S. 340; Resmi Kararlar Dergisi, 1969/2-2, S. 20; Uyar, *İhale*, Band I, S. 62-63); Siehe auch: Necmettin Berkin, *Tatbikatçılara İcra Hukuku Rehberi*, İstanbul, 1980, S. 305

4 Letztendlich Siehe: İlhan Postacıoğlu, *İcra Hukuku Esasları*, 4. Auflage, İstanbul, 1982, S. 444.

Inkrafttreten der Beschlagnahme (endgültige Pfändung) dem Gläubiger das Recht einräumt, die Verwertung zu verlangen, muss über dem in Art. 106 İİK (tZKG) beschriebenen „beschlagnahmten Gut“ die Beschlagnahme (Pfändung) [entsprechend Art. 78/1 İİK (tZKG)] endgültig (unwiderruflich) auferlegt worden sein. Bei einem endgültig beschlagnahmten Vermögenswert kann jeder Gläubiger die Verwertung begehren.

Yıldırım/Deren-Yıldırım sind in der Meinung, dass durch die „vorläufige Beschlagnahme“ die Fristen zum Begehren der Verwertung entsprechend dem Art. 108/1 İİK (tZKG) noch nicht anlaufen.⁵

Da die vorläufige Beschlagnahme [Art. 69/1 İİK (tZKG)] dem Gläubiger gegenüber dem Schuldner nicht das Recht einräumt, die Verwertung zu begehren, ist es folgerichtig, dass dadurch der Fristbeginn nicht stattfindet. Daher ist es nicht angebracht, zu betonen, dass die Fristen zur Verwertungsbegehrung entsprechend dem Art. 106 İİK (tZKG) bei einer vorläufigen Beschlagnahme nicht anlaufen würden, da es ja selbstverständlich ist. Die Frage, ob die Fristen zur Verwertungsbegehrung im Anlauf sind, ist nur bei der endgültigen Beschlagnahme sinnvoll, weil dadurch den Gläubiger das Begehren der Verwertung ermöglicht wird.

Da auch eine vorsorgliche Beschlagnahme (Arrest) [Art. 261 İİK (tZKG)] dem Gläubiger nicht das Recht verleiht, die Verwertung zu starten, werden die Fristen [Art. 106/1, Art. 108/2 İİK (tZKG)] auch hier noch nicht anlaufen. Damit halten wir es nicht für nötig gesondert anzugeben, dass in einer vorsorglichen Beschlagnahme die Fristen zur Anforderung der Verwertung nicht anlaufen werden, da der Gläubiger in dem Fall kein Recht darauf hat, die Verwertung anzufordern.

Weil der Gläubiger bei der vorläufigen und vorsorglichen Beschlagnahme nicht befugt ist, die Verwertung dieser Pfändungen anzufordern, hat es die natürliche Folge, dass de facto überhaupt die Fristen zum Verwertungsbegehren nicht anlaufen [Art. 108/1-2 İİK (tZKG)]. An dem Zeitpunkt, an dem eine vorläufige oder vorsorgliche Beschlagnahme [Art. 69/3 und Art. 264/5 İİK (tZKG)] in einer endgültigen Beschlagnahme umgewandelt wird, beginnen die Fristen zur Anforderung der Verwertung (seitens des Gläubigers). Falls es sich bei der vorläufig oder vorsorglich beschlagnahmten Waren um die Güter handelt, die schneller Wertminderung aus-

5 Kâmil Yıldırım/Nevhis Deren-Yıldırım, *İcra Hukuku*, 3. Auflage, İstanbul, 2005, S. 135.

gesetzt sind oder eine kostspielige Aufbewahrung fordern, können sie unter dem Beschluss des Zwangsvollzugsdirektors unverzüglich verwertet werden [Art. 108/2 İİK (tZKG) unter der Erwähnung von Art. 113/2].

Bei einer Beschlagnahme handelt es sich um die rechtmäßige Verpfändung (Inanspruchnahme) des Vermögens des Schuldners. Zur Beschlagnahme des Vermögens der Schuldner ist es außer der Ausnahmeregelung in İİK (tZKG) Art. 88/1 nicht erforderlich, die beschlagnahmte Güter in amtlicher Verwahrung zuzunehmen.⁶

Da aber bei der Verwertung, die auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung folgt, die beschlagnahmten Güter den Käufer zu übergeben sind, ist eine amtliche Besitznahme hierfür nötig gehalten.

Zur Verwertung der beschlagnahmten Waren reicht es nicht aus, dass es zu einem Beschluss zur Beschlagnahme gefasst wird, der Beschluss muss auch durchgeführt (exekutiert) werden. Dessen Folge laufen die Fristen zum Verwertungsbegehren [Art. 106/1 İİK (tZKG)] erst mit der tatsächlichen amtlichen Besitznahme der Sache an.⁷

2) Werden die selben Rechtsgüter des Schuldners von mehreren Gläubigern durch die verschiedene Amte geführte Beteiligungen beschlagnahmt, hat das Beteiligungsamt, das die erste Beschlagnahme durchgeführt hat, sich über die erforderlichen Informationen im Sinne von İİK (tZKG) Art 100, durch die andere Beteiligungsämter zu erkundigen.

6 Timuçin Muşul, İcra ve İflas Hukuku (İcra-İflas), İstanbul, 2005, S. 408-409; Yargıtay 12. HD., 01.05.1984, E.10984/2784, K.1984/5385 (Yargıtay Kararları Dergisi, 1985/3, S. 387-388)

7 Auch Siehe: Baki Kuru/Ramazan Arslan/Ejder Yılmaz, İcra ve İflas Hukuku, 17. Auflage, Ankara, 2004, S. 336.

Dennoch hat das Yargıtay 19.H.D in seinem Beschluss vom 03.02.2006 zur Anforderung des Verkaufs eines Kraftfahrzeugs die Beschlagnahme an Hand des Registers (Eintragung) als akzeptabel angesehen.

„ Anhand der gemeinsamen Bewertung der Bestimmungen der Artikel 106 und 110 wird der Beschluss gefasst, dass nach der Beschlagnahme des beweglichen Eigentums innerhalb von einem Jahr die Verwertung anzufordern ist. Andernfalls wird die Beschlagnahme aufgehoben. Zur Begehrung der Verwertung ist es nicht erforderlich, dass das beschlagnahmte Eigentum sich in amtliche Verwahrung befindet, „ zwischen der Beschlagnahme durch Besitznahme (Verwahrung) und der Beschlagnahme besteht in rechtlicher Hinsicht kein Unterschied.

...Zum Beschluss, dass ein Fahrzeug, der nicht eingegriffen wurde, nicht verwertet werden kann, und dass das Begehren zur Eingreifung die Verwertungsfrist einstellt, kann nicht zugestimmt werden “ (Yargıtay 19. H.D. 03.02.2005, E.2004/4257, K. 2005/664, Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası).

Das Erlöschen der ersten Beschlagnahme, aufgrund der Überschreitung der Fristen für das Verwertungsbegehren, wird eine günstige Situation für die sonstige Gläubiger, insbesondere für die Gläubiger, die auf dem unbeweglichen Vermögenswert zu einem späteren Zeitpunkt ein Hypothek auferlegt haben, schaffen. Wir müssen im Auge halten, dass die Beschlagnahme, die vor Auferlegung der Hypothek durchgeführt wurde, seinem Gläubiger das Recht einräumt sich gegen ihn einzuwenden [Art. 91, Art. 132/1,4 İİK (tZKG)]. Daher ist das Erlöschen der Beschlagnahme für den Hypothekargläubiger ohne Zweifel von großem rechtlichem Wert.

Die sonstige Gläubiger und die Gläubiger, deren Forderungen durch eine zum späteren Zeitpunkt (nach der eigentlichen Beschlagnahme) auferlegte Hypothek sichergestellt wurde, werden hinsichtlich der ersten aufgehobenen Beschlagnahme die Stellung einer dritten Person nehmen. Jedoch steht es den Dritten Personen nicht zu, sich gegen den Beschluss der Gültigkeit der ersten Beschlagnahme einzuwenden, da sie weder an der ersten Beschlagnahme teilgenommen haben, noch darüber die Parteifähigkeit besitzen.

Unserer Meinung nach ist die Auffassung des Revisionsgerichtes im Großen und Ganzen zutreffend, wonach dritte Personen, die nicht parteifähig sind, die Aufhebung der Beschlagnahme entsprechend dem Art. 106 und 110 İİK (tZKG) nicht beanspruchen dürfen. Gemäß der Stellungnahme des Revisionsgerichts, sollte es den Dritten erst nach der Festlegung der Reihenfolge, in der die Gläubiger aus der Verwertung befriedigt werden, zustehen, über die Einreihung der vorherigen Beschlagnahme einzuwenden⁸.

8 „Da der Kläger hier als ein dritte Person angenommen wird, also nicht Partei an der Sache ist und er in diesem Fall beantragt [Art. 106 und Art. 110 İİK (tZKG)], dass die Beschlagnahme über die unbeweglichen Vermögen aufgehoben wird, sollte die Anfrage zur Revision im Hinblick zur Teilnahme als aktive Partei bewertet werden. Deshalb ist unser Amt der Meinung, dass die Verweigerung des Revisionsurteils wegen der Endgültigkeit nicht korrekt ist, der Antrag des Stellvertreters des Gläubigers soll angenommen und der Urteil soll aufgehoben werden; Es wurde beschlossen, dass der Urteil vom 6.5.2004 unter Aktenzeichen 2004/7041-11448 unseres Gerichts aufgehoben wird, daraufhin wurde die Überprüfung der Revision durchgeführt.

Da es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, dass Dritte Personen, die nicht Partei der Betreibung sind und da dritte Personen bei der Erstellung der Tabelle zur Reihenfolge das Recht haben, Einspruch zu erheben, sollte das Gericht die Klage unter dem Vorwand dass keine aktive Partei vorliegt ablehnen, die Annahme der Klage in diesem Fall ist ungültig.“ (Yargıtay 12. H.D., 14.09.2004, E. 2004/14583, K.2004/19224) (*nicht veröffentlicht*)

Sowie wir auch vorher erwähnt haben, führt das Versäumen der Fristen von jeweils 1 und 2 Jahren zum Erlöschen der Beschlagnahme (Verfallfrist).⁹ Durch das Überschreiten der Fristen erlischt das Recht, die Verwertung zu begehren. Das Vermögen wird von der Beschlagnahme befreit [Art. 106, 110 und 59/1 İİK (tZKG)]. Aufgrund dessen, dass der Gläubiger und der Schuldner nicht befugt sind, die im İİK aufgeführten Fristen [Art. 20 İİK (tZKG)] zu ändern, wird das Betreibungsamt der Sache unter Berücksichtigung diese Fristen nachgehen.¹⁰

Die Bestimmungen von Art. 20 İİK (tZKG) haben die unmittelbare Folge, dass das Betreibungsamt von Amtswegen berücksichtigt dass die Beschlagnahme erlischt, wenn kein fristgemäßer Antrag zur Verwertung des beschlagnahmten Guts gestellt wurde.

Das Betreibungsamt ist in dem Fall verpflichtet, weil die Verwertung nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Frist beantragt wurde, von Amtswegen die Aufhebung der Beschlagnahme zu beschließen, ohne es eine Anforderung dazu bedarf.¹¹

Falls der Gläubiger die Verwertung begehrt, obwohl ihm das Recht dazu verfällt, sollte ihm diese Anforderung verweigert werden. Falls ihm die Anforderung, die Verwertung durchzuführen, nicht verweigert wird, *sind wir der Meinung*, dass die Gläubiger berechtigt werden ihre Beschwerden entsprechend dem Art. 106 und Art. 110 İİK (tZKG), dass die Beschlagnahme aufgehoben werde, fristlos einzulegen, da durch das Versäumen der Frist die Beschlagnahme erlischt.¹²

In der (juristischen) Lehre besteht die Auffassung, dass die Verwertung trotz des Versäumens der gesetzlich bestimmten Fristen unter den Bestimmungen, dass sich der Schuldner darüber kein Einwand führt und dass sich auf den Vermögenswerte sonst keine Beschlagnahme befindet, durchgeführt werden kann. Diese Auffassung stützt sich auf die Grundlage, dass der Schuldner seine Einwände gegen das Versäumen der Fristen selbst nicht geltend machen kann, aber dass es im Sinne vom Art. 20 İİK (tZKG) keine Wirkung auf den Dritten Personen haben sollte.¹³

9 Siehe: Kuru, o.z.B (El Kitabı) , S. 520; Yıldırım/Deren-Yıldırım, S. 135

10 Postacıoğlu, S. 101.

11 Mustafa Reşit Belgesay, İcra ve İflâs Kanunu Şerhi, 2. Auflage, İstanbul, 1948, S. 305; Eyüp Sabri Erman, Müddetinde Satış İstememenin Hukuki Sonuçları, Adalet Dergisi. 1976, Nr. 3-4, S. 214-215.

12 Siehe auch: Belgesay, S. 305; Erman, S. 219; Kuru, o.z.B (El Kitabı), S. 520; Uyar, o.z.B (ihale), Band I, S. 66.

13 Postacıoğlu, S. 444

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung wird die Beschlagnahme selbstständig erlöschen, weil die Verwertung nicht fristgemäß begehrt wurde. Falls das Betreibungsamt diesen Umstand versäumt und die Betroffenen darüber keinen Einspruch erheben und daher eine öffentliche Versteigerung oder eine Ausschreibung durchgeführt wird, kann das Zwangsvollzugsgericht die Annullierung der Ausschreibung beschließen [Art. 134 İİK (tZKG)].¹⁴

3) Weil das Verwertungsbegehren gesetzlich keinem bestimmten Form gebunden ist, kann der Gläubiger die Verwertung der beschlagnahmten Waren schriftlich (in der Form eines Antrags) oder auch mündlich begehren. Falls die Anforderung zur Verwertung mündlich gestellt wird, muss diese Beantragung beim Betreibungsamt beurkundet werden, wobei die Urkunde auch zu unterschreiben ist [Art. 8/1 İİK (tZKG)].

Die Anforderung der Verwertung sollte offen, klar und unmissverständlich gestellt werden. Es dürfen keine Voraussetzungen auferlegt werden. Denn der Betreibungsamtsdirektor ist in dem Fall nicht berechtigt, zu überprüfen, ob diese erfüllt sind.¹⁵

Laut tZKG ist der Betreibungsamtsdirektor nicht verpflichtet, das Verwertungsbegehren des Gläubigers dem Schuldner mitzuteilen.¹⁶

Wird die Beschlagnahme in der Form eines Rechtshilfeersuchens (seitens anderer Zwangsvollzugsbehörden) durchgeführt, so müssen auch die beschlagnahmten Waren innerhalb des Rechtshilfeersuchens verkauft werden. Obwohl die Beschlagnahme in der Form eines Rechtshilfeersuchens von einer anderen Behörde auferlegt worden ist [Art. 19/2 İİK (tZKG)], muss der Gläubiger seinen Anspruch für die Verwertung, an dem eigentlichen Betreibungsamt richten, der die Betreibung durchführt. Das Rechtshilfeersuchen, das die Beschlagnahme durchgeführt hat, muss vom Betreibungsamt für die Verwertung ermächtigt werden [Art. 360/1 İİK (tZKG)].

In den Fällen, in denen die Pfändung und der Verkauf innerhalb eines Rechtshilfeersuchens durchgeführt wurden, hat das eigentliche Betreibungsamt, den Beschluss zur Beschlagnahme oder zur

14 Siehe auch: Kuru, o.z.B (El Kitabı) , S. 520

15 Berkin S. 306

16 Im schweizerischen Recht ist es vorgesehen, dass das Betreibungsamt den Antrag des Gläubigers zur Verwertung der beschlagnahmten Ware innerhalb von drei Tagen dem Schuldner zustellt (SchKG.Art.120). Somit wird dem Schuldner, der den Antrag des Gläubigers zur Verwertung der beschlagnahmten Ware mitgeteilt bekommt eine Möglichkeit gegeben, durch Tilgung seiner Schulden die Verwertung zu verhindern.

Verwertung zu treffen. Beschwerden gegen die Exekution des Beschlusses zur Beschlagnahme und zur Verwertung (Versteigerung und Ausschreibung) sind an das Zwangsvollzugsgericht zu richten, das für das Betreibungsamt zuständig ist, der das Rechtshilfeersuchen durchgeführt hat [Art. 79/2 und Art. 360 İİK (tZKG)].

Die Klage gegen den Verwertungsbeschluss der Zwangsvollzugsbehörde, unter der Behauptung, dass das Verwertungsbegehren nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durchgeführt wurde, sollte am Zwangsvollzugsgericht gerichtet werden, das für das Verwertungsbeschluss betreffendes Zwangsvollzugsamt zuständig ist.¹⁷

II- Das Erfordernis zum Verwertungsbegehren und die Vorauszahlung der Verwertungskosten innerhalb derselben Fristen

Zur Gültigkeit des Verwertungsersuchens, muss es beim beweglichen Vermögen innerhalb von einem Jahr, beim unbeweglichen Vermögen innerhalb von 2 Jahren die Verwertung angefordert werden [Art. 106 und Art. 110 İİK (tZKG)]. Außerdem ist der Gläubiger verpflichtet, die Verwertungskosten auch innerhalb derselben Frist zu tilgen [Art. 59/1 İİK (tZKG)].¹⁸

Die Vorauszahlung zur Verwertung kann während des Verwertungsbegehrens oder während eines späteren Zeitpunkts, aber unbedingt innerhalb der Fristen zum Verwertungsbegehren durchgeführt werden.

Die Vorauszahlung, die nach den vorausgesetzten Fristen folgt, wird die Folgen eines gültigen Verwertungsanspruchs nicht bewirken. Dies bedeutet zugleich, dass die innerhalb der gesetzlichen Frist durchgeführte Einzahlung keine Berechtigung zur Beantragung der Verwertung gibt, wenn die Fristen zum Verwertungsbegehren verstrichen ist. Denn in beiden Fällen ist kein gültiges Begehren vorhanden.

Es genügt, dass der Verkauf der beschlagnahmten Ware innerhalb der gesetzlichen Frist erfordert wird und dass die Vorauszahlung der Verwertungskosten ebenfalls innerhalb desselben

17 Yargıtay, 12.H.D., 05.04.2004, E. 2004/3382, K.2004/8145 (Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası)

18 Siehe auch Berkin. S. 304; Ramazan Arslan, İcra – İflâs Hukukunda İhale ve İhalenin Feshi , Ankara, 1984, S. 36.

Zeitraums beglichen wird. Dagegen ist die Durchführung der Verwertung innerhalb derselben Frist nicht erforderlich.¹⁹

Der Gläubiger der die Verwertung begehrt, hat das Recht, die seitens ihm im Voraus einzuzahlenden Verkaufskosten [Art. 59/1 İİK (tZKG)] nach Beendigung der Betreuung vom Schuldner erstattet zu bekommen (Art. 59/2 tZKG).

Da es gesetzlich vorbestimmt ist, dass er die Kosten für den Vorgang, den er durchführen lassen will im Voraus einzahlt [Art. 59/1 İİK (tZKG)], braucht die Zwangsvollzugsbehörde über die Vorauszahlung kein Beschluss zu fassen. Kann man von einem gültigen Verwertungsbegehren sprechen, wenn der Gläubiger sein Verwertungsbegehren innerhalb der gesetzlichen Fristen zustellt, aber die Vorauszahlung nicht tilgt, weil sie vom Betreibungsamt nicht ausgerechnet wurde? Auch hier kann man das Verwertungsbegehren nicht für gültig halten, da die gesetzlichen Fristen versäumt sind [Art. 106, Art. 110 İİK (tZKG)]. Folglich wird die Beschlagnahme aufgehoben.²⁰

Obwohl zur Gültigkeit der Verwertungsanspruch die Begleichung des Vorauszahlungsbetrags erforderlich ist, treten *wir die Meinung*, dass die Abzahlung dieses Betrags am Zeitpunkt der Verwertungsbegehrung nicht zwingend ist. Es ist auch möglich, dass die Vorauszahlung zuvor oder später geleistet wird, vorausgesetzt, dass die Fristen eingehalten werden. Falls beim Verwertungsbegehren, oder bei der Abzahlung der Verwertungskosten oder beides Mal die gesetzliche Fristen versäumt werden ist es unmöglich von einem gültigen Verwertungsanspruch zu reden.

III- Das Verwertungsbegehren einer der Gläubiger an demselben Rang

Jeder Gläubiger hat das Recht innerhalb seines Ranges (seines Grades, der Reihenfolge) die Verwertung zu verlangen [Art. 107 İİK (tZKG)]. Es reicht also aus, wenn einer von zwei Gläubigern, die den gleichen Vermögenswert beschlagnahmten und gegenseitig an der Beschlagnahme der anderen teilgenommen haben, die Verwertung begehrt. Denn beide stehen an der Tabelle zur Reihenfolge unter dem gleichen Grad. Hat ein Gläubiger innerhalb der gesetzlichen Frist [Art. 106/1 İİK (tZKG)] ein gültiges Ansuchen zur Verwertung

19 Siehe auch.: Kuru/Aslan/Yılmaz, S. 519-520.

20 Yargıtay 12 H.D. 10.05.1993, E.1993/4203, K.1993/8559 (Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası).

durchgeführt, bedeutet das, dass er es für seine eigene (gesamte) Rangstufe beansprucht. In diesem Fall braucht der andere Gläubiger in derselben Rang nicht gesondert einen Antrag zur Verwertung stellen [Art. 107 İİK (tZKG)].

Diese Bestimmung [Art. 107 İİK (tZKG)] hat auch zu Folge, dass die Beschlagnahme des anderen Gläubigers, der sich in der gleichen Rangfolge befindet, letztendlich durch die fristgemäße Anforderung, nicht aufgehoben wird.²¹

Da die Voraussetzungen zur Beteiligung an der Pfändung nicht erfüllt sind, wird das Verwertungsbegehren, dem Gläubiger, der eine Pfändung auf dem Restbetrag durchgeführt hat, nicht Zugute kommen. Dies wird zugleich dazu führen, dass die Beschlagnahme des nachfolgenden Gläubigers als eine Pfändung des Restbetrages gelten wird. Dieser Gläubiger kann jedoch für seinen Rang die Verwertung begehren [Art. 107 İİK (tZKG)], andernfalls wird die Beschlagnahme auf dem Restbetrag aufgehoben.

Das Ansuchen zur Verwertung des Gläubigers, der den Restbetrag beschlagnahmen ließ, weil er sich an der Pfändung nicht beteiligen konnte, wird dem ersten Forderungsberechtigten, der die Verwertung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angefordert hat, nicht zu Nutzen sein. Denn die Beschlagnahme der ersten Gläubiger wird aufgehoben.

IV- Die Erneuerung des zurückgezogenen Verwertungsbegehrens

Falls ein Gläubiger, der nach dem Inkrafttreten der Beschlagnahme innert der Fristen von [Art. 106/1 İİK (tZKG)] die Kosten der Verwertung vorauszahlt, sein Verwertungsbegehren zurückgezogen hat, kann die Aufhebung der Beschlagnahme dadurch verhindern, dass er innert der gleichen Fristen, sein Verwertungsbegehren erneuert. In dem Fall ist eine nochmalige Zahlung der Verwertungskosten nicht erforderlich.

Es handelt sich hier nicht um neu anlaufende Fristen von 1 oder 2 Jahren [Art. 110 İİK (tZKG)]. Die Erneuerung muss ebenfalls innert der Fristen folgen, die ab der Beschlagnahme anlaufen [Art. 106/1 İİK (tZKG)]^{22, 23}. Eine andere Auffassung würde gegen die

21 Yargıtay HGK., 15.11.2000, E.2000/19-1610, K.2000/1703 (Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası).

22 Siehe auch Kuru, o.z.B (El Kitabı), S. 520-521: Kuru/Arslan/Yılmaz, S. 337; Hakan Pekcantez/Oğuz Atalay/Meral Sungurtekin Özkan/Muhammed Özkes, S. 212: Uyar, o.z.B (İhale) , S. 69.

23 Das Revisionsgericht hat seinen früheren Beschluss korrigiert, der auch un-

Anordnungen des Artikels 20 İİK (tZKG), in der es deutlich zum Ausdruck kommt, dass die Fristen des Betreibungs- und Konkursrechts endgültig und nicht abänderbar sind, widersprechen.

Es genügt, dass aus den Aussagen des Gläubigers seine Wille, dass er sein Verwertungsbegehren zurückziehen will, entnommen werden kann. Dazu wird nicht erfordert, dass der Gläubiger sich unbedingt folgend erläutert: „Ich ziehe mein Verwertungsbegehren zurück“. Es genügt sogar schon wenn er zum Ausdruck bringt, wie zum Beispiel „Die Verwertung soll nicht stattfinden“ oder „Ich will die Verwertung abbrechen“. Wichtig ist es, dass er seine Wille über dem Zurückziehen des Verwertungsbegehrens zum Ausdruck bringt.²⁴

Die Fristen für das Verwertungsbegehren vom beweglichen und unbeweglichen Sachen von jeweils 1 und 2 Jahren sind Verwirkungsfristen²⁵: Beim Ausbleiben eines Verwertungsbegehrens innert der Fristen wird die Beschlagnahme erloschen.²⁶ Dabei ist im Gesetz von der Aufhebung der Beschlagnahme²⁷ die Rede, das

serer Meinung nach fehlerhaft war, dass im Falle der Rücknahme des Verwertungsbegehrens der erneute Antrag zur Verwertung innerhalb einer neuen Frist zur Beantragung der Verwertung aufgenommen werden solle (Yargıtay 12. H.D., 10.04.1986, E.9897, K.4192, Uyar, o.z.B (ihale), Band I, S. 100).

Letztendlich hat das Revisionsgericht 12.H.D in seinem Beschluss vom 10.04.1996 zutreffend folgende Formulierung getroffen:

„In diesem Artikel bezeichnet der Begriff „diese Frist“ bei beweglichen Vermögen 1 Jahr, bei unbeweglichen Vermögen 2 Jahre, beginnend am Zeitpunkt der Beschlagnahme, der Antrag zur Verwertung muss innerhalb dieser Zeitspanne gestellt werden. Falls das Ersuchen zurückgenommen wird und der Antrag erneut gestellt wird, beginnt keine zweite erneute Frist.“ (Yargıtay 12. H.D. 10.04.1996, E.4713, K.4953- Talih Uyar, Gerekçeli Notlu- İçtihatlı İcra ve İflâs Kanunu, Band III, Tıpkı Bası, Ankara 2003, S. 3276). Außerdem siehe Yargıtay 19 H.D., 30.04.2002., E.2002/1601, K.2002/3254 (Kazancı Bilişim - İçtihat Bilgi Bankası).

- 24 Siehe auch: Erman, S. 220; Kuru, o.z.B (El Kitabı), S. 520; Uyar, o.z.B (İhale), Band I, S. 69; Außerdem siehe Kuru/Arslan/Yılmaz, S. 337.
- 25 Yargıtay, CGK, 15.05.2001, E. 2001/4-90. K.2001/95 (Kazancı Bilişim-İçtihat Bilgi Bankası).
- 26 Pekcanitez/Atalay/Özkan/Özekes, S. 212. Hier sollte der Satz „Mit dem Ablauf der Frist wird die Verwertung ungültig (aufgehoben)“ muss wohl als „das Erlöschen des Rechts zum Verwertung“ verstanden werden.
- 27 Entsprechend Art. 121 des SchKG, das dem Art. 110 İİK (tZKG) entspricht, soll, falls innerhalb der gesetzlichen Frist die Verwertung nicht beantragt wird, oder beim Zurückziehung nicht erneut gestellt wird, erlischt die Betreibung (SchKG.Art.121). An der als im türkischen Recht wird im schweizerischen Recht die Betreibung erlöschen, der Gläubiger kann eine erneute Betreibung einleiten lassen. Da es sich hier um eine neue unabhängige Betreibung handelt, kann der Schuldner hier der Zahlungsaufforderung widersprechen, auch wenn er es bei der Betreibung zuvor unterlassen hat. (Siehe auch: Sabri Şakir Ansay, Hukuk İcra ve İflâs Usulleri, 5. Auflage, Ankara 1960, S. 129-130)

bedeutet, dass die Betreuung weiterhin bestehen wird [Art. 110 İİK (tZKG)].²⁸ Lediglich erlischt sich die Beschlagnahme unaufgefordert. Aufgrund dessen, weil die Betreuung weiterhin besteht, kann es sich um ihre Erneuerung nicht handeln. Durch das Bestehen der Betreuung wird auch der rechtskräftige Zahlungsbefehl nicht berührt. Daher bleibt dem Gläubiger das erworbene Recht, eine neue Beschlagnahme zu begehren.

Aus dem Grund kann der Gläubiger nur die Erneuerung der Beschlagnahme beantragen. Anders ausgedrückt: Der Gläubiger erneuert seinen Antrag zur Beschlagnahme. Bei der erneuten Beantragung der Beschlagnahme derselben oder der andere Waren des Schuldners handelt es sich nicht um eine neue Betreuung. Die neulich durchgeführte Beschlagnahme hat seine rechtliche Grundlage in der zuvor begonnenen Betreuung.

In dem Fall, dass der Gläubiger sein Verwertungsbegehren zurückgezogen hat, muss bei der Erneuerung innerhalb der gesetzlichen Frist darauf geachtet werden, dass die Zurückziehung des Verwertungsbegehrens, nicht einer Verzichtserklärung im Hinblick auf dem Verwertungsbegehren und der Beschlagnahme bedeutet²⁹. Andernfalls wird dies bedeuten, dass das Verwertungsbegehren nicht vorübergehend zurückgezogen wurde, sondern dass der Gläubiger auf sein Recht, die Verwertung zu begehren absolut verzichtet hat, was zur endgültigen Befreiung der beschlagnahmten Waren führt.

Der Gläubiger hat das Recht, in einem Jahr ab der Zustellung des Zahlungsbefehls an dem Schuldner, die Beschlagnahme zu begehren. Falls der Gläubiger nicht innerhalb von einem Jahr die Beschlagnahme anfordert, entfällt nur das „Recht, die Beschlagnahme zu begehren“ [Art. 78/2 İİK (tZKG)]. Falls der Gläubiger innert der Frist die Stellung eines Pfändungsbegehrens versäumt oder es innert derselben Frist nicht erneuert, so wird die Betreuung erlöschen [Art. 78/4 İİK (tZKG)]. Damit der Gläubiger erneut die Beschlagnahme anfordern kann, muss er die Betreuung erneuern und diese Anforderung zur Erneuerung muss dem Schuldner zugestellt werden [Art. 78/5 İİK (tZKG)]. Bei den Betreibungen, die sich nicht auf einem vollstreckbaren Urteil beruhen, ist die Beantragung der Erneuerung kostenpflichtig. Da hier der Gläubiger verantwortlich ist, können die Kosten und Gebühren nicht dem

28 Muşul, o.z.B (İcra-İflas), S. 559; Saim Üstündağ, İcra Hukukunun Esasları, 8. Auflage, İstanbul 2004, S. 240; Kuru, o.z.B (El kitabı), S. 520; Kuru/Arslan/Yılmaz, S. 337; Pekcantez/Atalay/Özkan/Özekes, S. 212

29 Erman, S. 219.

Schuldner auferlegt werden. [Art. 78/5 İİK (tZKG)]. Weil die zuvor Endgültigkeit gelangte Betreibung unter dem Erneuerungsantrag fortgesetzt wird, kann nicht davon die Rede sein, dem Schuldner eine neue Zahlungsaufforderung zugesellt wird und er darauf Einspruch erheben kann.

Falls der Gläubiger innerhalb der gesetzlichen Frist die Beschlagnahme begehrt, aber diese durch das Versäumen der Frist [Art. 106/1 İİK (tZKG)] zum Verwertungsbegehren aufgehoben wurde [Art. 110 İİK (tZKG)], kann das Recht zur „Anforderung der Beschlagnahme“ nicht erloschen, da dieses Recht zuvor innerhalb der gesetzlichen Frist [Art. 78/2 İİK (tZKG)] erworben wurde. Der Gläubiger, dessen Recht, „die Beschlagnahme anzufordern“ nicht erloschen ist, wird nicht verpflichtet die Erneuerung der Beschlagnahme im Gegensatz zum Art. 78/5 İİK (tZKG) den Schuldner mitzuteilen. Noch wollen wir ausdrücken, dass die Erneuerung unter keiner Gebühr steht.³⁰

Anders gesagt, die Bestimmung in İİK (tZKG) Art. 78/Absatz 5, 2. Satz wird nur dann angewandt, wenn „das Recht zum Anspruch der Beschlagnahme“ erloschen ist, weil es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist wahrgenommen wurde. Falls die Verwertung innerhalb der gesetzlichen Frist begehrt wird, erlischt die Betreibung nicht. Dadurch wird nur die Beschlagnahme aufgehoben und auf Begehren des Gläubigers kann sie nun wiederholt durchgeführt werden. Aus diesem Grund wird die Meinung vertreten, dass die unter der Zustimmung des Schuldners durchgeführte Verwertung, obwohl die Frist zum Verwertungsbegehren abgelaufen ist, mit der Voraussetzung, das über dieselbe Ware in der Zwischenzeit keine neue Beschlagnahme auferlegt wurde, als rechtsgültig anzusehen ist.³¹

30 Zuletzt siehe: Yargıtay 12. H.D., 22.03.2005, E.2005/2873, K.2005/5972 (Kazancı Bilişim- İctihat Bilgi Bankası); Yargıtay, 12. H.D. 01.04.2005, E.2005/448, K.2005/7040 (Kazancı Bilişim- İctihat Bilgi Bankası). Aber in den Lehrbüchern die Meinung verteidigt wurde, dass im Falle, das die Verwertung nicht angefordert und die Beschlagnahme aufgehoben wurde, da in diesem Fall die Frist der Bestimmung Art. 78/5 İİK (tZKG) verstrichen wird, soll der Gläubiger zur erneuten Beantragung der Beschlagnahme zuerst entsprechend Art. 78/5 İİK (tZKG) den Antrag zur Erneuerung stellen [Kuru/Arslan/Yılmaz, S. 337; Kuru, o.z.B (El Kitabı), S. 520]

31 Postacıoğlu, S. 444: Da im schweizerischen Recht, beim Versäumen der Fristen das Betreibungsverfahren erlischt (SchKG.Art.121), werden danach folgende Verfahren wie z.B. Ausschreibung, dem Gläubiger nicht von Nutzen sein (Siehe Amonn, K./Gasser, D., Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 6. Auflage, Bern, 1997, § 26, Nr.12; Amtliche Sammlung der Entscheidung des Bundesgerichtes (BGE) 69 III 50.

Falls die Beschlagnahme aufgehoben wird, weil innerhalb der gesetzlichen Frist die Verwertung nicht begehrt wurde, kann auf Wunsch des Gläubigers das Vermögen des Schuldners wiederholt beschlagnahmt werden.

Da aber die erste Beschlagnahme erloschen ist, handelt es sich jetzt um eine neue Beschlagnahme. Auch wenn gegen die erste Beschlagnahme kein Einspruch eingelegt wurde, kann gegen diese erneute Beschwerde eingelegt werden. [Art. 16/1 İİK (tZKG)].³²

Das Begehren zur Erneuerung der Beschlagnahme weist nur einen Sinn, wenn die Beschlagnahme durch das Versäumen der gesetzlichen Fristen aufgehoben wurde. Das Revisionsgericht hat in seinem zuzustimmenden Beschluss die Meinung vertreten, dass die Erneuerung der Beschlagnahme vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist zum Verwertungsbegehren, nicht darauf hinweisen könne, dass auf die vorhandene Beschlagnahme verzichtet wird. In diesem Fall soll das Reihen der Gläubiger unter Mitbeachtung dieser Beschlagnahme erstellt werden.³³

V- Stillstand der Verwertungsfristen

In den verschiedenen Artikeln des Betreibungs- und Konkursgesetzes wurde der Stillstand für den Anlauf der Frist des Verwertungsbegehrens unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt.

Das Begehren zur Schätzung von Pfändern sowie auch Beschwerde gegen diese Schätzung zu erheben ist kein Hindernis für das Verwertungsbegehrens. Diese wird auch kein Einfluss auf den Anlauf der Fristen zum Verwertungsbegehren haben. Das Revisionsgericht hat zutreffend entschieden, dass die Verwertung dann durchgeführt werden sollte, wenn gegen die Schätzung erhobene Beschwerde zum Beschluss langt.³⁴

32 Siehe auch Kuru, o.z.B (El Kitabı), S. 520

33 Yargıtay 19.H.D., 08.07.2004, E.2004/6610, K.2004/8134 (Kazancı Bilişim -İçtihat Bilgi Bankası)

34 Yargıtay 19 H.D., 17.01.2003, E. 2002/5442, K.2003/272 (Kazancı Bilişim -İçtihat Bilgi Bankası); Aber Yargıtay 12 H.D. hat in seinem Beschluss zur Anwendung der Bestimmung Art. 150e İİK (tZKG) vom 17.11.2003 unter Aktenzeichen: E.2003/19770, K.2003/22729 (Kazancı Bilişim -İçtihat Bilgi Bankası) beschlossen, dass wenn gegen die Wertschätzung eine Klage erhoben wird, bis zur Erfassung des endgültigen Beschlusses die Frist des Verwertungsbegehrens nicht anlaufen wird.

1) Die Wirkungen der Drittsprüche durch die negative Feststellungsklage auf den Fristen des Verwertungsbegehrens

Zu den dritten Personen, die die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen der Schuldner Guthaben hat, werden durch Vorpfändung aufgefordert diese beim Betreibungsamt zu übergeben oder das Guthaben der Schuldner am Betreibungsamt einzuzahlen. Falls die dritte Personen, ihnen dadurch auferlegte Pflichten, auch nach der zweiten Vorpfändung mit dem selben Inhalt weder noch nachkommen, noch eine Beschwerde darauf erheben, wird ihnen eine dritte Vorpfändung zugestellt, in der sie aufgewiesen werden, innerhalb von 15 Tagen die verwahrte Vermögensgegenstände zu übergeben, oder das Guthaben der Schuldner zu zahlen, und dass sie genauso in derselben Zeitraum berechtigt sind eine Feststellungsklage zu erheben. Sie müssen bei der Vorpfändung auch darauf hingewiesen werden, dass sie durch Nichtbeachtung dieser Vorpfändung, für daraus folgende Pflichten betrieben werden müssen [Art. 89 / Absatz 3, 3. Satz. İİK (tZKG)].

Falls die dritte Person bei dem zuständigen Betreibungsamt innerhalb von 20 Tagen beurkunden kann, dass er die negative Feststellungsklage erhoben hat, wird der Betreibungsprozess bis zur Fällung des endgültigen Urteils ausgesetzt [Art. 89/3. Abs., 4. Satz İİK (tZKG)]. Somit kann die dritte Person in der Zwischenzeit darüber nicht betrieben werden. Solange werden auch die Fristen zum Verwertungsbegehren von Art. 106 İİK (tZKG) nicht anlaufen [Art. 89/3. Abs., 5. Satz İİK (tZKG)].

2) Herausgabeklage der beschlagnahmten Waren und seine Wirkungen auf dem Fristbeginn zum Verwertungsbegehren

Für den Stillstand der Fristen zum Verwertungsbegehren vor Erhebung der Herausgabeklage der beschlagnahmten Waren, geschieht nicht ohne jenes, es wird dafür ein Beschluss des Betreibungsamts erfordert [Art. 97/Abs. 1, 2. Satz İİK (tZKG)]. Es ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, dass mit der Erhebung der Herausgabeklage der beschlagnahmten Waren, die Fristen zum Verwertungsbegehren im Stillstand sein werden [Art. 97/8 İİK (tZKG)].³⁵

35 Muşul, o.z.B (İcra-İflas) S. 522; Siehe auch Aslan, S. 473.

3) Tilgung der Forderung in Raten und seine Wirkungen auf dem Fristbeginn zum Verwertungsbegehren

Wenn sich der Schuldner durch das Einigen mit dem Gläubiger zu regelmäßigen und angemessenen Abschlagzahlungen in Raten verpflichtet, wird die Verwertung solange ihre Einigung gültig besteht, aufgeschoben [Art. 111/Abs. 3,1.Satz İİK (tZKG)]. Falls die Vereinbarung oder die Vereinbarungen zur Zahlung in Raten eine Gesamtdauer von 10 Jahren übertreffen, wird der Stillstand ab dem zehnten Jahr ablaufen, so dass nach zehn Jahren die Fristen zum Verwertungsbegehren weiter anlaufen werden [İİK (tZKG) Art. 111/ 3.Abs., 2.Satz].

Bei der Ratenfestlegung durch einen Vertrag zwischen den Parteien wird die Betreibung, solange der Vertrag gültig ist aufgeschoben. Da die Betreibung ruht, kann keine Beschlagnahme durchgeführt werden, falls die Beschlagnahme durchgeführt wurde, kann darauf keine Verwertung begehrt werden. Der Gesetzgeber hat hier die Stillstandfrist ebenfalls auf die 10 Jahre begrenzt.

Unter den Bestimmungen von [Art. 111/1-2 İİK (tZKG)] kann das Betreibungsamt trotz nichtvorhandener Zustimmung der Gläubiger, die Tilgung der Schuld in Raten beschließen. Auch dies führt zum Aufschub der Betreibung. Folgerichtig kann dadurch auch die Verwertung nicht begehrt werden. Somit werden die Fristen zum Verwertungsbegehren in den Stillstand treten. Wenn eine Abschlagzahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, wird der Aufschub ohne weiteres dahin fallen. Durch dahinfallen der Aufschub werden die Fristen wieder ab der Stelle anlaufen, an der sie in Stillstand getreten sind [Art. 111/4 İİK (tZKG)].

4) Einwand der Schuldner gegen die Unterschrift bei der Wechselbetreibung und seine Wirkungen auf dem Fristbeginn zum Verwertungsbegehren

Falls der Schuldner innerhalb von 5 Tagen ab der Zustellung der Zahlungsaufforderung auf der Schuld oder auf der Unterschrift, was den Tatbestand der Wechsel bildet, Einwand berufen hat wird zwar nicht die Betreibung, aber die Verwertung eingestellt [Art. 169 und Art. 170/1 İİK (tZKG)]. Da die Berufung der genannten Einwände nicht zur Einstellung der Betreibung führt, steht dem Gläubiger nichts in dem Weg, um die Beschlagnahme zu begehren. Die beschlagnahmten Vermögenswerte können je doch bis zur Aufhebung der Einwände nicht verwertet werden. Daher wird sich der Anlauf der Fristen zum Verwertungsbegehren bis zu dem Zeitpunkt im Stillstand befinden [Art. 106/1 İİK (tZKG)]. Wenn der Einwand

des Schuldners aufgehoben wird, kann auch die Verwertung der beschlagnahmten Vermögenswerte durchgeführt werden.

Dem betriebenen Schuldner steht wiederum das Recht zu, gegen den Beschluss, mit dem sein Einwand aufgehoben wurde, Klage zu erheben. Eine solche Klage stellt die Betreuung, abgesehen von Art. 33/ 3.Abs. İİK (tZKG), nicht ein [Art. 169a/7 İİK (tZKG)].

5) Die Wirkungen der einfachen Nachlassstundung auf den Fristen zum Verwertungsbegehren

Falls dem Schuldner eine Nachlassstundung gewährt wird [Art. 287/2 İİK (tZKG)], kann keine Betreuung fortgesetzt werden. Die Verwirkungsfristen sowie die Verjährungsfristen stehen während der Nachlassstundung still, was natürlich bedeutet, dass auch die Frist zum Verwertungsbegehren still bleiben wird [Art. 289/1 İİK (tZKG)].

Eine Ausnahme bildet hierfür die Art. 206/I İİK (tZKG). Dort genannte Gläubiger sind berechtigt auch während der Nachlassstundung die Betreuung fortzuführen [Art. 289/3 İİK (tZKG)]. Dies bedeutet das die Gläubiger im Sinne von Art. 206/I İİK (tZKG) berechtigt sind, die Beschlagnahme und die Verwertung zu begehren, also wird im hier genannten Fall die Verwirkungsfrist zum Verwertungsbegehren nicht still stehen.

6) Die Wirkungen der Notstundung auf dem Fristbeginn zum Verwertungsbegehren

In dem vom Ministerrat festgelegten Bezirken, kann dem Betriebenen, der seiner Pflicht zur Abzahlung nicht nachkommt, unter Erfüllung der Bedingungen von Art. 317 İİK (tZKG), durch seine Anforderung eine Notstundung eingereicht werden [Art. 318/1 İİK (tZKG)]. Eine solche Notstundung darf nicht länger als sechs Monate sein. Hierbei besteht die Bedingung, dass man davon ausgehen kann, dass der Schuldner unter geeigneten Umständen seine Verbindlichkeiten gewissenhaft erfüllen würde. Die Notstundung bewirkt den Stillstand der Frist zum Verwertungsbegehren [Art. 323/1 İİK (tZKG)], weil es die Verwertung hindert. Eine Betreuung, und auch die Beschlagnahme kann jedoch fortgesetzt und eingeleitet werden [Art. 326 İİK (tZKG)].

Im Gesetz wird die Möglichkeit gewährt, dass die Fristen zum Verwertungsbegehren von beweglichen und unbeweglichen Vermögen [Art. 106/1 İİK (tZKG)], um die Dauer der Stundung verlängert werden [Art. 323/2 İİK (tZKG)]. Da innerhalb der Notstundung die

beschlagnehmte Ware nicht verwertet werden kann, hat das im Grunde die Bedeutung, dass die Frist zum Verwertungsbegehren während der Notstundung still steht.

Wenn zum Beispiel das Zwangsvollzugsgericht 8 Monate nach der endgültigen Beschlagnahme dem Betreibenden wegen eines außergewöhnlichen Umstands eine Notstundung von 6 Monaten gewährt hat, wird die Frist zum Verwertungsbegehren für die Dauer von 6 Monaten still stehen. Nach dem Ablauf der Stillstand wird sie wieder ab dem Zeitpunkt, in dem sie in Stillstand eingetreten ist, anlaufen. In diesem Beispiel verbleibt für die Frist zum Verwertungsbegehren eine restliche Laufzeit von 4 Monaten.

7) Die Wirkungen vom Konkursaufschub auf die Frist des Verwertungsbegehrens

Der Entscheid über einem Konkursaufschub [Art. 179b/1 İİK (tZKG)] vom zuständigen Gericht bewirkt ebenfalls eine Einstellung der Betreuung. Somit werden die Verwirkungsfristen, sowie auch die Frist zum Verwertungsbegehren in den Stillstand eintreten [Art. 106/1 İİK (tZKG)]. Der Stillstand wird solange wie der Aufschubzeit andauern. [Art. 179b/4 İİK (tZKG), siehe: Art. 206/I İİK (tZKG)].

8) Die Auswirkungen des Bestätigungsentscheids zur Einstellung der Betreuung im Rahmen der Umorganisationsprojekt

Im Stadium zur Bestätigung des Umorganisationsprojekt, die von den Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften begehrt werden, kann das Gericht auf dem Wunsch des Schuldners oder einer der Gläubigern, bis zum Beschluss des endgültigen Entscheids über die Bestätigung des Umorganisationsprojekt, die erforderliche Maßnahmen treffen, damit das Vermögen des Schuldners in Obhut genommen und die geschäftliche Tätigkeiten fortgesetzt werden können [Art. 309ö/2 İİK (tZKG)]. Das Gericht ist ermächtigt, die Betreibungen, die vom Projekt betroffen werden, bis zum Entscheid einzustellen. In einem solchen Fall wird ebenfalls vom einen Stillstand der Frist zum Verwertungsbegehren [Art. 106/1 İİK (tZKG)] die Rede sein [Art. 309ö/3 İİK (tZKG)].

Wird die Bestätigung des Umorganisationsprojekts vom Gericht abgewiesen, so können die Betreibungen fortgesetzt werden. In diesem Fall laufen die Fristen zum Verwertungsbegehren wieder ab dem Zeitpunkt an, an dem sie stillstand [Art. 309r/4 İİK (tZKG)].